

Rechtsverordnung des Landratsamts Tübingen

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Die Gebührentatbestände nach der Gebührenverordnung „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ des Landratsamts Tübingen vom 22.12.2006 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Tübingen, den 22.12.2006

gez.

Joachim Walter
Landrat

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 22.12.2006 in der Fassung der Änderung vom 23.12.2020

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkungen:

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt. Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet. Der Stundensatz gilt je eingesetztem Mitarbeiter. Die Gebühr wird auf volle € abgerundet.

Sofern bei einer öffentlichen Leistung verschiedene Stellen innerhalb und außerhalb des Landratsamts beteiligt sind, werden die Gebühren und Auslagen dieser Stellen in vollem Umfang dem Gebührenschuldner auferlegt. Diese Gebühren und Auslagen dritter Stellen werden von der entscheidenden Stelle des Landratsamts mit dem Gebührenbescheid erhoben.

Ziffer	Leistung	Gebühr
A	Allgemeine öffentliche Leistungen	
	Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen werden erhoben, wenn weder in diesem Gebührenverzeichnis noch in anderen Gesetzen und Verordnungen anderweitige Regelungen getroffen wurden.	
10.00.00-01	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 - 10.000 €
10.00.00-02	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr erhoben. Diese wird neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10 - 5.000 €
10.00.00-03	Ablehnung eines Antrags Ablehnung ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 € gebührenfrei
10.00.00-04	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Erbringung, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €
10.00.00-05	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsakts	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €
10.00.00-06	Erteilung von Befreiungen/Ausnahmebewilligungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen	10 - 5.000 €
10.00.00-07	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) oder Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	10 - 5.000 €
10.00.00-08	Öffentliche Leistungen für die in § 10 Abs. 1 - 4 LGebG genannten Stellen , soweit diese berechtigt sind, dafür entstehende Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.	10 - 5.000 €
10.00.00-09	Bescheinigungen und Bestätigungen a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	3 - 30 € 3 - 130 € 3 - 30 €
10.00.00-10	Fotokopien je Seite	0,50 € - mindestens 1 €
10.00.00-11	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme (Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.)	5 - 100 €
10.00.00-12	Umfangreiche Beratungen und Prüfungen (über 30 Minuten), für die ansonsten kein Gebührentatbestand vorgesehen ist.	10 - 500 €
10.00.00-13	Aktenübersendung	5 - 100 €
10.00.00-14	GIS-Dienstleistungen und Datenaufbereitung	10 - 3.000 €
10.00.00-15	Lieferung von Geo- und Sachdaten	10 - 1.000 €
10.00.00-16	Übermittlung von Umweltinformationen bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (über 30 Minuten)	50 - 5.000 €
10.00.00-17	Sonstige Übermittlung digitaler Daten	5 - 500 €
	Allgemeine Anmerkung zu A: Von der Gebührenfestsetzung in Verfahren des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wird abgesehen.	

B	Besondere öffentliche Leistungen	
11.31	Kommunalaufsicht	
11.31.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden Zurückweisung oder Zurücknahme eines förmlichen Rechtsbehelfes	70 €/Std.
12.20	Ordnungswesen	
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
12.20.02-01	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	61 - 1.000 €
12.20.02-03	Auflagenbescheid für angemeldete Versammlungen	61 €/Std.
12.20.02-04	Sonstige Maßnahmen der Kreispolizeibehörde	61 €/Std.
12.20.03	Bearbeitung von Sprengstoff-, Jagd- und Waffenangelegenheiten	
	Sprengstoffrecht	
12.20.03-01	Ausstellung Erlaubnis nach § 7 SprengG	200 – 5.500 €
12.20.03-02	Ausstellung Befähigungsschein § 20 SprengG	90 €
12.20.03-03	Verlängerung Befähigungsschein	70 €
12.20.03-04	Ausstellung Erlaubnis nach § 27 SprengG	120 €
12.20.03-05	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG	70 €
12.20.03-06	Unbedenklichkeitsbescheinigung	55 €
12.20.03-07	Ersatzausstellung Erlaubnis (§§7,20,27)	40 €
12.20.03-08	Widerruf Erlaubnis	57 €/Std.
12.20.03-09	Untersagung Fortsetzung Betrieb § 12 Abs. 2 SprengG	57 €/Std.
12.20.03-10	Genehmigung eines Lagers § 17 Abs. 1 SprengG	57 €/Std.
	Jagdwesen	
12.20.03-30	Erteilung eines Dreijahresjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	92 €
12.20.03-31	Erteilung eines Einjahresjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	46 €
12.20.03-32	Erteilung eines Tagesjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	23 €
12.20.03-33	Erteilung eines Jugendjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	34 €
12.20.03-34	Ausstellung einer Zweitfertigung eines Jagdscheines	25 €
	<u>Anmerkung zu 12.20.03-30 bis -34:</u> Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und dies vom Dienstherrn bescheinigt wird, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, sind von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.	
12.20.03-35	Erteilung eines Dreijahres-Falknerjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	92 €
12.20.03-36	Erteilung eines Einjahres-Falknerjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	46 €
12.20.03-37	Erteilung eines Tages-Falknerjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	23 €
12.20.03-38	Einziehung eines Jagdscheines	57 € / Std.
12.20.03-39	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	57 € / Std.
12.20.03-40	Anerkennung als WildtierschützerIn (§ 48 JWMG)	57 € / Std.
12.20.03-41	Zulassung Fallentypen Fangjagd (§ 8 DVO JWMG) zzgl. Auslagen	25 €
12.20.03-42	Fallensachkundenachweis (§ 7 DVO JWMG) Anordnung nach § 36 Abs. 1 JWMG Verbot der Jagdausübung nach § 36 Abs. 2 JWMG	25 € 57 € / Std. 57 € / Std.
	Waffenangelegenheiten	
12.20.03-50	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Sportschützen	53 €
12.20.03-51	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Jäger	35 €
12.20.03-52	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün im Wege der Erbfolge (pro Waffenbesitzkarte incl. Einträge)	36 €
12.20.03-53	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gelb für Sportschützen	72 €
12.20.03-54	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	85 – 270 €
12.20.03-55	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler	85 – 270 €
12.20.03-56	Änderung des Sammelthemas	100 €
12.20.03-57	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	Zuschlag 50% der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte

12.20.03-58	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Zuschlag 50% der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
12.20.03-59	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Sportschützen	54 €
12.20.03-60	Voreintrag bis zu zwei Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	33 €
12.20.03-61	Voreintrag ab der dritten Kurzwaffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	54 €
12.20.03-62	Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag)	32 €
12.20.03-63	Eintragung von Langwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Eintragungsvorgang)	23 €
12.20.03-64	Eintragung von Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Waffe)	17 €
12.20.03-65	Eintragung bei sonstigen Inhabern einer Waffenbesitzkarte (pro Waffe)	17 €
12.20.03-66	Austragung von Waffen aus einer Waffenbesitzkarte (pro Waffe)	17 €
12.20.03-67	Ausstellung eines Munitionserwerbsschein gemäß § 29 Abs. 1 WaffG	42 €
12.20.03-68	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	52 €
12.20.03-69	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	14 €
12.20.03-70	Ein- und Austragung von Waffen im Europäischen Feuerwaffenpasses	14 €
12.20.03-71	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	62 €
12.20.03-72	Ausstellung eines Waffenscheins	135 €
12.20.03-73	Verlängerung eines Waffenscheins	97 €
12.20.03-74	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	55 €/Std.
12.20.03-75	Verlängerung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	55 €/Std.
12.20.03-76	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	14 – 84 €
12.20.03-77	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung	55 €/Std.
12.20.03-78	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	55 €/Std.
12.20.03-79	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	106 – 640 €
12.20.03-80	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	55 €/Std.
12.20.03-81	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	55 €/Std.
12.20.03-82	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (pro Schießstätte)	55 €/Std.
12.20.03-83	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Altersefordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.)	36 – 653 €
12.20.03-84	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, etc.)	73 – 2.800 €
12.20.03-85	Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition gemäß § 36 Waffengesetz, wenn sich Beanstandungen ergaben	55 €/Std.
12.20.05	Gaststättenerlaubnis, Stellvertretererlaubnis, Gestattung, Sperrzeitverkürzung und sonstige Maßnahmen nach dem Gaststättenrecht	58 €/Std.
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	250 - 4.000 €
12.20.07-02	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)	61 €/Std.
12.20.07-03	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO, ErsatzRGK)	61 €/Std.
12.20.07-04	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	61 €/Std.
12.20.07-05	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 GewO)	61 €/Std.
12.20.07-06	Verfügung zur Vorlage eines Prüfberichts gem. § 16 MABV	31 €
12.20.07-07	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten oder von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	61 €/Std.
12.20.07-08	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 20, 21 a UStG)	31 €
12.20.07-09	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	61 €/Std.
12.20.07-10	Erlaubnis zur Vermittlung von Darlehen (§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO)	350 €
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben	
12.20.08-01	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	61 €/Std.
12.20.08-02	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	61 €/Std.
12.20.08-03	Handwerksuntersagung (§ 16 HwO)	61 €/Std.

12.21	Verkehrswesen	
12.21.02	Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	
12.21.02-01	Erteilung einer Plakette nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	6 €
12.21.02-02	Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen, Einzelfall	47 €
12.21.02-03	Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen, ab 4 Fahrzeugen (Flottenantrag) mit Umrüstplan	106 €
12.21.02-04	Ablehnung mit Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen	24 €
12.23.09	Namensänderungen	
12.23.09-01	Namensänderung Familienname	72 – 1.080 €
12.20.09-02	Namensänderung Vorname	72 – 360 €
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen	
12.26.00	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen oder aufgrund zwingender Erforderlichkeit außerhalb der Dienstzeiten zwischen Samstag, 13:00 Uhr und Montag, 7:00 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden.	Zuschlag von 50 % auf die Grundgebühr
12.26.01	Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung	
12.26.01-01	Genehmigungen, Bewilligungen, Erteilung von amtlichen Bescheinigungen mit Nämlichkeitskontrollen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen von Betrieben nach dem Lebensmittelrecht; Einfuhruntersuchungen; Erteilung von Bescheinigungen (z.B. Genusstauglichkeitsbescheinigungen)	53 €/Std.
12.26.01-02	Anordnungen; Betriebskontrollen, Probenahmen und sonstige anlassbedingte Tätigkeiten bei Verstößen; anlassbedingte Tätigkeiten auf Anforderung des Betriebes mit erhöhtem Aufwand	53 €/Std.
12.26.01-03	Bearbeitung von Anträgen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	53 €/Std.
12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung	
12.26.04-01	Kontrolle und Genehmigung von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben	70 €/Std.
12.26.04-02	Kontrolle, Untersuchung oder Probenahme von Tieren/Tierbeständen und Tierprodukten und Erstellung von Gesundheitsbescheinigungen; Triebgenehmigung für Wanderschafherden	70 €/Std.
12.26.04-03	Gesundheitsbescheinigungen für Tiere/Bestände ohne Überwachungen/Untersuchung	10 €
12.26.04-04	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr (Heimtiere); Amtliche Bestätigung für Handelszwecke, Ausstellungen und Märkte	70 €/Std.
12.26.04-05	Registrierung und Zulassung von Betrieben, Anordnungen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften	17 - 2.000 €
12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung	
12.26.05-01	Anordnung nach tierarzneirechtlichen Vorschriften einschließlich der erforderlichen Betriebskontrolle sowie Probenahme bei Tieren	70 €/Std.
12.26.06	Allgemeiner Tierschutz	
12.26.06-01	Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben oder Tieren bei Verstößen oder wenn eine Bescheinigung erteilt wird; Sachkundeprüfung; Erstellung von Gutachten; Anordnung nach tierschutzrechtlichen Vorschriften	70 €/Std.
12.26.06-02	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung nach tierschutzrechtlichen Vorschriften	17 - 2.000 €
12.26.06-03	Verhaltensprüfung von Hunden (auch bei verschuldetem Ausfall)	70 €/Std.
31.40	Soziale Einrichtungen	
	Erhebung von Nutzungsgebühren nach § 9 Abs. 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie § 10 Abs. 7 Eingliederungsgesetz (EglG):	
31.40.01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen	
	Die nachfolgenden Gebührentatbestände 31.40.01-01 bis -02 gelten nicht für Personen, die rechtmäßig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder Anspruch hierauf haben. In der Gebühr sind pauschalierte Betriebskosten (incl. Heizung, Warmwasserbereitung und Strom) enthalten.	
31.40.01-01	Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften / Spätaussiedlern in Übergangwohnheimen, sofern der Bewohner bzw. die untergebrachte Familie öffentliche Leistungen (z.B. nach dem SGB II oder SGB XII) bezieht.	
	Für Bewohner ab Vollendung des 18. Lebensjahres	535 € je Monat
	Für in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam	800 € je Monat
	Für Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	130 € je Monat
	Ab dem 3. Kind in einer Familie	gebührenfrei
31.40.01-02	Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften / Spätaussiedlern in Übergangwohnheimen, sofern der Bewohner bzw. die untergebrachte Familie über eigenes Einkommen verfügt und dadurch von öffentlichen Leistungen unabhängig ist. Die Gebührenhöhe ist begrenzt durch die sozialhilferechtliche Leistungsfähigkeit.	
	Für Bewohner ab Vollendung des 18. Lebensjahres	265 € je Monat

	Für in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam	395 € je Monat
	Für Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	65 € je Monat
	Ab dem 3. Kind in einer Familie	gebührenfrei
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege	
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	
41.40.07-01	Ärztliche Untersuchung mit einfacher gutachterlicher Äußerung	für die ersten 45 Min. 60 € je weitere 15 Min. 20 €
41.40.07-02	Ärztliche Untersuchung mit ausführlicher gutachterlicher Äußerung	81 €/Std.
41.40.07-03	Gerichtsärztliche Gutachten	Satz gem. JVEG
41.40.07-04	Ärztliche Bescheinigung nach Aktenlage	40 €
41.40.07-05	Ärztliche Bescheinigung mit Entnahme einer Körperflüssigkeit	81 €/Std.
41.40.07-06	Ärztliche Bescheinigung mit Gewebeentnahme	81 €/Std.
41.40.07-07	Beglaubigung	20 €
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz	
	Heilpraktikerwesen	
41.40.09-01	Schriftliche Überprüfung	180 €
41.40.09-02	Mündliche Überprüfung für Heilpraktiker Allgemein	220 €
41.40.09-03	Mündliche Überprüfung für Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, Physiotherapie, Podologie	300 €
41.40.09-04	Erlaubniserteilung	170 €
41.40.09-05	Ablehnungsverfügung/Wiedererteilung/Rücknahme einer Erlaubnis	140 – 670 €
41.40.09-06	Rücknahme oder Verschiebung des Antrags vor der schriftlichen Einladung	55 €
41.40.09-07	Rücknahme bzw. Überprüfung des Antrags nach der schriftlichen Einladung	90 €
41.40.09-08	Verschiebung/Absage der mündlichen Überprüfung Heilpraktiker Allgemein	130 €
41.40.09-09	Verschiebung/Absage der mündlichen Überprüfung Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, Physiotherapie, Podologie	215 €
41.40.09-10	Erlaubniserteilung nach Aktenlage	170 € + 66 € pro angefangene Stunde
	Heimaufsicht	
41.40.09-11	Maßnahmen der Heimaufsicht	69 €/Std.
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz	
41.40.10-01	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes	33 €
41.40.10-02	Ausstellen eines Duplikats	19 €
41.40.11	Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und Entsorgungseinrichtungen	
41.40.11-01	Hygienische Überwachung von überwachungspflichtigen Einrichtungen	für die ersten 30 Min. 46 € je weitere 30 Min. 31 €
41.40.11-02	Begutachtung von Schwimm- und Badegewässern	für die ersten 30 Min. 46 € je weitere 30 Min. 31 €
41.40.11-03	Begutachtung einer Wasserversorgungsanlage	für die ersten 30 Min. 46 € je weitere 30 Min. 31 €
41.40.11-04	Entnahme einer Wasserprobe jede weitere Probe	31 € 10 €
52.10	Bauordnung	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
52.10.00	Allgemeines	
52.10.00-01	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes je Befreiung	60 - 20.000 €
52.10.00-02	je Ausnahme oder Abweichung	60 - 3.000 €
52.10.00-03	Verlängerung von Bescheiden	1/4 der Ausgangsgebühr, mindestens 60 € höchstens 1.000 €
52.10.00-04	Bearbeitung von Baulasterklärungen (§ 71 LBO)	60 - 500 €

52.10.00-05	Bearbeitung von Teilungsanzeigen (§ 8 LBO)	10 – 500 €
52.10.00-06	Bescheid über Beitreibung von rückständigen Gebühren für die bautechnische Prüfung	60 – 500 €
52.10.01	Bauvoranfrage	
	Erteilung eines Bauvorbescheids	100 - 3.000 €
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
52.10.02-01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	6 ‰ der Baukosten, mindestens 150 €
52.10.02-02	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	4 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
52.10.02-03	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 oder § 52 LBO), wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (insbesondere auch bei Abbruch, Nutzungsänderung und Werbeanlagen)	100 - 3.000 €
52.10.02-04	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
52.10.02-05	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 100 €
52.10.02-06	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO), wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 - 2.000 €
52.10.02-07	Wiedererteilung einer Baugenehmigung nach Ablauf der Geltungsdauer	1/2 der Ausgangsgebühr, mindestens 100 €
52.10.02-08	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 oder § 52 LBO) nach behördlicher Aufforderung	bis zum 3-fachen der Gebühr unter 52.10.02-01 bzw. 52.10.02-02 bzw. 52.10.02-03
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
52.10.03-01	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	60 €/Std.
52.10.03-02	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60 €/Std.
52.10.03-03	Beratung des Bauherrn bzw. des Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (bei einer Dauer von mehr als 15 Min.)	60 €/Std.
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	
52.10.04-01	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) für 4 Planhefte zur Abzeichnung für bis zu 3 Wohneinheiten	200 €
52.10.04-02	für jede weitere Wohneinheit	50 €
52.10.04-03	für jede Gewerbeeinheit oder jede andere Nutzungseinheit	150 €
52.10.04-04	Zuschlag für die Abzeichnung weiterer Planhefte (ab dem 5. Planheft)	10 € je Planheft
52.10.04-05	Änderungsbescheinigung	60 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
52.10.07-01	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten, mindestens 120 €
52.10.07-02	für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	59 €/Std.
52.10.07-03	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	59 €/Std.
52.10.07-04	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	59 €/Std.
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
52.10.08-01	Brandverhütungsschau	73 €/Std.
52.10.08-02	Nachschau	59 €/Std.
	Werden nach Ziffer 4.1 VwV-Brandverhütungsschau Sachverständige mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragt sind deren Kosten maßgeblich.	
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	62 €/Std.
52.10.10	Schornstiefegerwesen	
52.10.10-01	Bestellung als Bezirksschornstiefegermeister (§ 5 SchfG)	690 €
52.10.10-04	Kehrbezirksüberprüfung	425 €
52.10.10-06	Bescheid über Beitreibung von rückständigen Schornstiefegergebühren	61 €
52.10.10-07	Bescheid bei Verweigerung der erforderlichen Kehr- und Überprüfungsarbeiten	61 €/Std.
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
52.30.01	Unterschutzstellung	gebührenfrei

52.30.02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung	
52.30.02-01	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen für Aufwendungen bis 5.000 €	50 €
52.30.02-02	bis 25.000 €	100 €
52.30.02-03	bis 50.000 €	200 €
52.30.02-04	je weitere 50.000 €	100 €
52.30.02-05	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	gebührenfrei
52.30.02-06	Denkmalschutzrechtliche Anordnungen	70 - 500 €
54.90	Sonstige Leistungen	
54.90.02	Leistungen des Straßenbaulasträgers	
54.90.02-01	Genehmigung oder Beseitigungsanordnung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an klassifizierten Straßen (§ 22 StrG)	52 €/Std.
54.90.02-02	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an klassifizierten Straßen (§§ 22, 23 StrG)	52 €/Std.
54.90.02-03	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung von Kreisstraßen (§ 26 StrG)	52 €/Std.
54.90.02-04	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 18, 19 StrG, § 8 a FStrG)	52 €/Std.
54.90.02-05	Sonstige Benutzung von klassifizierten Straßen: a) Zustimmung/Gestattung zur Wegenutzung b) Erteilung der Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 50 TKG)	52 €/Std.
55.20	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
	Sind im Zusammenhang mit einer Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Entscheidung ersetzt oder eingeschlossen, so werden für alle Tatbestände, auf die sich die Entscheidung erstreckt, die Gebühren addiert. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen/ Gebäude zu berücksichtigen. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
55.20.02-01	Öffentliche Leistungen nach dem Wasserrecht, soweit nicht besonders geregelt	74 €/Std.
55.20.02-02	Wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen und Zulassungen soweit nicht 55.20.02-04 (auch gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG)	74 €/Std. zzgl. 100 bis 20.000 € entsprechend der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung
55.20.02-03	Wasserrechtliche Bewilligungen, soweit nicht 55.20.02-05	74 €/Std. zzgl. 500 bis 40.000 € entsprechend der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung
55.20.02-04	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen (auch gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG)	74 €/Std. zzgl. 15 € je kW Ausbauleistung
55.20.02-05	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen	74 €/Std. zzgl. 20 € je kW Ausbauleistung
	<u>Anmerkung zu Gewässerbenutzungen:</u> Wird dem Unternehmer nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren nach 55.20.02-02 bis -05 mit einem Abschlag von 20 % dieser Gebühren zu berücksichtigen.	
55.20.02-07	Befreiungen von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	74 €/Std. zzgl. 100 bis 20.000 € entsprechend der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung
55.20.02-09	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen) bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	74 €/Std.
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege	
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
55.40.02-01	Ökokonto nach § 16 Abs. 1 BNatSchG und § 16 NatSchG + ÖKVO (Anerkennung, Bewertung, Zustimmung, Flächenverfügbarkeit, Ein-/Ausbuchung, Handelbarkeit der Anrechnungsansprüche)	70 €/Std.
55.40.02-02	Untersagung, Ausgleich, Rückgängigmachung: Anordnungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8, 33 Abs. 1 und 42 Abs. 7 BNatSchG sowie § 4 NatSchG	50 - 4.000 €
55.40.02-03	Anordnungen zur Natura2000-Verträglichkeit bei anzeigepflichtigen Projekten incl. Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 6 BNatSchG und § 38 Abs. 4 NatSchG	50 - 4.000 €
55.40.02-04	Vertragliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 BNatSchG an Stelle naturschutzrechtlicher Anordnungen	30 - 1.000 €
55.40.02-05	Widerrüfliche/Befristete Zulassung von Werbeanlagen und Himmelsstrahlern nach § 21 Abs. 2 NatSchG	50 - 1.000 €

55.40.02-06	Genehmigung von Auffüllungen und Abgrabungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG inkl. Überwachung und Abnahme	0,60 € je m ³ Auffüll-/Abbauvolumen – höchstens 10.000 €
55.40.02-07	Bodenverbesserung mit Humus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ≤ 0,20 m max. Auffüllhöhe nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG inkl. Überwachung und Abnahme	50 - 5.000 €
55.40.02-08	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 19 Abs. 6 NatSchG	¼ der Gebühr nach 55.40.02-05/-06, mindestens 50 €, höchstens 500 €
55.40.02-09	Ausnahmeerlaubnis im LSG (Erlaubnisvorbehalte, § 26 Abs. 2 BNatSchG)	50 - 500 €
55.40.02-10	Artenschutzbefreiungen nach § 67 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 3 Nr. 8 d) NatSchG sowie Befreiung von Schutzverordnungen (LSG, FND, ND) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 1 NatSchG	50 - 4.000 €
55.40.02-11	Biotopausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 3 NatSchG und Ausnahmen vom NATURA 2000-Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG	50 - 1.000 €
55.40.02-12	Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) innerhalb von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen – Ausnahmezulassung nach § 34 NatSchG	50 – 1.000 €
55.40.02-13	Ausnahmezulassung zum Sammeln geschützter Speisepilze und von Weinbergschnecken nach § 2 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BArtSchV	50 – 1.000 €
55.40.02-14	Ausnahmezulassung zum Fang/Töten/Vergrämen wild lebender Tiere nach § 4 Abs. 3 BArtSchV i.V.m. § 58 Abs. 3 Nr. 8 d) NatSchG	50 – 1.000 €
55.40.02-15	Erlaubnis zum Sammeln wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	50 - 4.000 €
55.40.02-16	Genehmigung von Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG	1.000 - 10.000 €
55.40.02-17	Nachträgliche Genehmigung von Leistungen nach 55.40.02-04 bis -12	bis zum 3-fachen der Gebühr nach 55.40.02-04 bis -12
55.40.02-18	Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG (Gehege und Volieren zur Wildtierhaltung) und § 44 Abs. 4 BNatSchG (Bewirtschaftungsvorgaben)	50 - 3.000 €
55.40.02-19	Internationales Artenschutzrecht: Einziehung/Beschlagnahme nach §§ 47, 51 BNatSchG und Schutzmaßnahmen für bedrohte Arten sowie Ausnahmeregelungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Vergrämung etc.) i.V.m. § 58 Abs. 3 Nr. 8 d) NatSchG	50 - 1.000 €
55.40.02-20	Beschränkungen des Reitens und Betretens nach §§ 44 Abs. 5, und 45 Abs. 3 NatSchG, Genehmigung von Sperren nach § 46 Abs. 1 NatSchG und Ausnahmezulassung im Erholungsschutzstreifen nach § 61 Abs. 3 BNatSchG	50 - 1.000 €
55.40.02-21	Anordnung eines Durchgangs nach § 46 Abs. 5 NatSchG	50 - 500 €
55.40.02-22	Negativzeugnisse nach § 53 Abs. 3 Satz 2 NatSchG	30 €
55.40.02-23	Sonstige naturschutzrechtliche Maßnahmen und Gestattungen in einem Verfahren mit Konzentrationswirkung auf Basis des Einvernehmens	70 €/Std.
55.40.02-24	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG (subsidiär)	70 €/Std.
55.40.03	Erstellen und Umsetzen von Konzeptionen zum Naturschutz Fachliche Beratung zu Fragen des Arten- und Biotopschutzes	70 €/Std.
55.50	Forstwirtschaft	
55.50.05	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde Genehmigungen, Anordnungen und sonstige öffentliche Leistungen nach dem Landeswaldgesetz	48 €/Std.
55.51	Landwirtschaft	
55.51.01	Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen	
55.51.01-01	Kopien im Rahmen der Abwicklung des Gemeinsamen Antrags und der landwirtschaftlichen Förderverfahren DIN A4 je Seite	0,10 € - mindestens 1 € 0,20 € - mindestens 1 €
55.51.01-02	DIN A3 je Seite	
55.51.02	Förder- und Ausgleichsverfahren inkl. Cross Compliance (CC) und Fachrecht Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT, SchALVO, Cross Compliance und Flächentausch Acker/Grünland im Rahmen des § 27 a LLG.	35 - 130 €
55.51.04	Berufsbildung im Agrarbereich Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung in der Hauswirtschaft nach § 45 Abs. 2 BBiG. Der Kurs ist gebührenfrei. Es wird ein pauschaler Auslagenersatz erhoben.	Auslagenersatz 100 €
55.51.06	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	
55.51.06-01	Aufforstungsgenehmigungen und Genehmigung von Christbaumkulturen, Vorratspflanzungen etc. nach § 25 LLG Die Erteilung der Aufforstungsgenehmigung ist gebührenfrei, wenn die Aufforstung im Wege der Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert werden kann.	70 - 700 €
55.51.06-02	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	70 - 700 €

55.51.09	Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte	
55.51.09-01	Lehrgänge Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz) Die Lehrgänge Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz) sind gebührenfrei nach § 9 LLG.	140 €
55.51.09-02	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) mit Urkunde	55 €
55.51.09-03	Ersatzurkunde zum Sachkundenachweis	15 €
55.51.09-04	Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz	25 - 680 €
55.51.09-05	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung	25 - 680 €
55.51.09-06	Ausstellung Sachkundenachweis gemäß §§ 1 und 2 PflSchSachKV (elektronische Antragsstellung)	25 €
55.51.09-07	Ausstellung Sachkundenachweis gemäß §§ 1 und 2 PflSchSachKV (Papierantrag)	41 €
55.51.09-08	Ausstellung Sachkundenachweis gemäß §§ 1 und 2 PflSchSachKV (Anerkennung nicht in der PflSchSachKV genannter Ausbildung)	68 €
56.10	Umweltschutzmaßnahmen	
56.10.01	Bodenschutz und Altlasten	
56.10.01-01	Öffentliche Leistungen nach dem Bodenschutz- und Altlastenrecht, soweit nicht besonders geregelt	74 €/Std.
56.10.01-02	Umfangreiche schriftliche Auskünfte (ab 30 Minuten) aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster	74 €/Std.
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen	
	Sind im Zusammenhang mit einer Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Entscheidung ersetzt oder eingeschlossen, so werden für alle Tatbestände, auf die sich eine Entscheidung erstreckt, die Gebühren addiert. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen/Gebäude zu berücksichtigen. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
56.10.04-01	Öffentliche Leistungen nach dem Abfallrecht, soweit nicht besonders geregelt	74 €/Std.
56.10.04-02	Entscheidungen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs sowie der wesentlichen Änderung von kommunalen und privaten Deponien. Die Kosten der Zuziehung besonderer Sachverständiger (§ 15 Abs. 4 LAbfG) werden zusätzlich als Auslagen erhoben.	74 €/Std. zzgl. 0,50 € je genehmigtem m ³ Auffüllvolumen, maximal 100.000 €
56.10.04-05	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	74 €/Std.
56.10.05	Immissionsschutz	
	Erstreckt sich ein Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
56.10.05-01	Öffentliche Leistungen nach dem Immissionsschutzrecht, soweit nicht besonders geregelt	74 €/Std.
56.10.05-02	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4 Abs. 1, 19 BImSchG, Änderungen nach § 16 BImSchG und Teilgenehmigung für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage <u>im förmlichen und vereinfachten Verfahren</u> <u>Bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV</u>	3 % der Errichtungskosten, mindestens der Verwaltungsaufwand mit 74 €/Std., 74 €/Std. zzgl. 0,003 € je m ³ des zugelassenen Abbauvolumens maximal 100.000 €
56.10.05-04	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	74 €/Std.
56.10.05-05	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	74 €/Std. zzgl. 200 – 5.000 € entsprechend der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung
56.20.10	Arbeitsschutz, Geräte- und Produktsicherheit	
	Sind im Zusammenhang mit einer Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Entscheidung ersetzt oder eingeschlossen, so werden für alle Tatbestände, auf die sich eine Entscheidung erstreckt, die Gebühren addiert. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	

56.20.10-01	Gebühren im Rahmen des Arbeitsschutzes und der Geräte- und Produktsicherheit, soweit nicht besonders geregelt (Insbesondere Gebühren nach Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebssicherheitsgesetz, Chemikaliengesetz, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Ladenschlussgesetz, Sprengstoffgesetz und auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen)	74 €/Std.
56.20.10-02	Ausnahmebewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Ladenschlussgesetz	74 €/Std. zzgl. 50 bis 10.000 € entsprechend der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung
56.20.10-03	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung	3 % der Errichtungskosten, mindestens der Verwaltungsaufwand mit 74 €/Std., maximal 60.000 €
56.20.10-04	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	74 €/Std.